



# Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime

betreffend Vollzug der Artikel 89 und 90 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG), der Artikel 36, 37, 39 – 45, 47 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und der Artikel 3 – 5 der Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen.....</b>	<b>3</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Bewilligungsverfahren.....	3
1.4	Gesuch.....	3
1.5	Zweck .....	4
1.6	Grundannahmen.....	4
<b>2.</b>	<b>Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung.....</b>	<b>5</b>
2.1	Institutionsleitung (IL) – Art. 47 SLV.....	5
2.2	Personal –.....	5
2.2.1	Fachleitung (FL) der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege – Art. 48 und 49 SLV .....	5
2.2.2	Personal der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege – Art. 50 und 51 - SLV .....	6
2.2.3	Vertrauenswürdigkeit Personal Art. 52 SLV.....	7
2.3	Ärztliche und pharmazeutische Versorgung – Art. 40 – 42 SLV .....	7
2.3.1	Ärztliche Versorgung .....	7
2.3.2	Pharmazeutische Versorgung .....	7
2.4	Räumlichkeiten und Einrichtungen – Art. 43 – 45 SLV sowie Art. 3 – 5 SLDV.....	8
2.5	Betriebskonzept – Art. 53 und 54 SLV.....	9
2.6	Betreuungsvertrag Art. 54 SLV .....	9
2.7	Fachkonzept – Art. 39 SLV .....	10
2.7.1	Fachkonzept in Heimen für Menschen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf .....	10
2.7.2	Fachkonzept in Alters- und Pflegeheimen .....	11
2.8	Abdeckung Betriebsrisiko (Art. 55 SLV) .....	11
<b>3.</b>	<b>Weisung .....</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Anhangsverzeichnis .....</b>	<b>12</b>

## 1. Allgemeine Erläuterungen

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 09.03.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsgesetz, SLG; BSG 860.2)
- Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsverordnung, SLV; BSG 860.21)
- Direktionsverordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLDV; BSG 860.211)
- Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG, SR 816.1)

Im Übrigen gelten die für den jeweiligen Leistungsbereich übergeordneten gesetzlichen Vorgaben

### 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller und Betreiberinnen/Betreiber von Heimen<sup>2</sup>, die aufgenommenen Personen Unterkunft sowie Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Betreuung oder Therapie gewähren und gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. a SLG eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) benötigen.

Falls ein/e Trägerschaft mehrere Heime betreibt, benötigt jedes dieser Heime eine Betriebsbewilligung, wenn diese voneinander unabhängig Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege anbieten. Im Rahmen von Pilotprojekten kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen gewähren.

Die vorliegenden Anforderungen gelten nicht für:

- Heime, wenn ihr Angebot ausschliesslich Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten umfasst (z.B. Kurhäuser, reine Ferienheime oder Frauenhäuser)
- Institutionen, in denen die aufgenommenen Personen nur in einem geringen Mass (d.h. nicht mehr als vier Stunden pro Woche) Unterstützungsleistungen erhalten (z.B. Angebote des begleiteten Wohnens, Notschlafstellen oder Obdachlosenheime)

### 1.3 Bewilligungsverfahren

Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Heims wird auf Gesuch hin einer juristischen Person (Trägerschaft)<sup>3</sup> erteilt, welche die nachfolgenden Anforderungen nach Art. 89 und 90 SLG und Art. 36, 37, 39 – 45, 47 – 57 SLV erfüllt.

### 1.4 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist anhand des amtlichen Formulars, das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Verfügung gestellt wird, elektronisch beim zuständigen Amt der GSI einzureichen (Art. 56 SLV):

<sup>1</sup> im Folgenden Trägerschaft genannt

<sup>2</sup> im Folgenden Heim genannt

<sup>3</sup> Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Heime müssen, gemäss Art. 137 Abs. 2 SLG, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine juristische Person als Trägerschaft verfügen.

- Das Amt für Integration und Soziales (AIS) ist zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Heime für Personen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf (Art. 36 SLV).
- Das Gesundheitsamt (GA) ist zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Heime für Personen mit alters- oder pflegebedingtem Unterstützungsbedarf (Art. 37 SLV).

## 1.5 Zweck

Mit den vorliegenden Anforderungen sollen folgende Wirkungen erzielt werden:

- Sie dienen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, indem durch die vorgegebenen Anforderungen Rahmenbedingungen für eine angemessene Qualität des Angebots geschaffen werden.
- Sie gewährleisten und fördern die Autonomie, die Selbstbestimmung sowie die gesellschaftliche Teilhabe.
- Für alle vergleichbaren Institutionen (d.h. Heime mit gleichem Leistungsangebot) gelten gleiche und transparente Anforderungen.
- Für alle Mitarbeitenden der Bewilligungsbehörden sind einheitliche Handlungsgrundsätze vorhanden.

## 1.6 Grundannahmen

Das Amt für Integration und Soziales (AIS) sowie das Gesundheitsamt (GA) als Bewilligungsbehörden gehen davon aus, dass die BewilligungsinhaberIn/der Bewilligungsinhaber:

- ihre/seine Verantwortung wahrnimmt und die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen zur Betriebsbewilligung einhält.
- Aufgaben und Verantwortung delegiert, wenn die Leistungserbringer die an sie delegierten Aufgaben professionell (d.h. fachkompetent) erfüllen können.
- sicherstellt, dass die Betriebsführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- sicherstellt, dass die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt.
- einen systematischen Umgang mit Risiken, Hinweisen sowie Beschwerden pflegt und Indizien überprüft, wenn ihr/ihm Missstände gemeldet werden.

## 2. Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung

### 2.1 Institutionsleitung (IL) – Art. 47 SLV

Die Institutionsleitung (operative Leitung des Heims) erfüllt folgende Anforderungen zu ihrer Aus- und Weiterbildung:

Ausbildung	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Führungsweiterbildung	Aus- oder Weiterbildung in Betriebswirtschaft und Führung oder eine entsprechende Berufserfahrung <sup>4</sup> in diesen Bereichen

Der/die Inhaber/in der Betriebsbewilligung bestätigt der Bewilligungsbehörde mittels dem Formular „Selbstdeklaration Institutionsleitung“ (siehe Anhang 1 oder Anhang 2), dass die Institutionsleitung die unter 2.1 genannten Vorgaben erfüllt. Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum die Anforderungen erfüllt werden.

### 2.2 Personal

#### 2.2.1 Fachleitung (FL) der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege – Art. 48 und 49 SLV

Die Fachleitung erfüllt folgende Anforderungen zu ihrer Aus- und Weiterbildung:

Leistungsprozess	Ausbildung (berufliche Qualifikation)	Fachspezifische Berufserfahrung nach Berufsabschluss
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich B (siehe Anhang 6)	2 Jahre 100% (bei Teilzeit: gemäss Beschäftigungsgrad entsprechend länger)
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich C (siehe Anhang 5)	
Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson</li> <li>Aus- oder Weiterbildung in Führung und Organisation oder eine entsprechende Berufserfahrung<sup>5</sup> in diesen Bereichen</li> </ul>	

<sup>4</sup> Für Alters- und Pflegeheime gilt: Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 1. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. Bei mindestens 5 Jahren Führungserfahrung kann auf diese Anforderung verzichtet werden. Für Heime mit Personen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf gilt: Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 2. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. Bei mindestens 10 Jahren Führungserfahrung kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

<sup>5</sup> Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 1. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. Bei mindestens 5 Jahren Führungserfahrung kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber bestätigt der Bewilligungsbehörde mittels dem Formular „Selbstdeklaration Fachleitung“ (siehe Anhang 3 oder Anhang 4), dass die Fachleitung die unter 2.2.1 genannten Vorgaben erfüllt. Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum die Anforderungen erfüllt werden.

## 2.2.2 Personal der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege – Art. 50 und 51 - SLV

Das Heim muss über ausreichend personelle Ressourcen und Fachpersonen mit den erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügen, um den Unterstützungsbedarf der Bewohnenden sicherzustellen.

Leistungsprozess	Ausbildung (berufliche Qualifikation)	Personal - Mindestbestand (quantitative Vorgabe)
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss gemäss IVSE Bereich B (s. Anhang 6)	Mitarbeitende Wohnen: 6 Stellenprozent pro Person und Stufe im 11-stufigen zentralen System <sup>6</sup>
		Mitarbeitende Wohnen mit Tagesstruktur oder Beschäftigung: 9 Stellenprozent pro Person und Stufe im 11-stufigen zentralen System <sup>7</sup>
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	Fachspezifischer Bildungsabschluss gemäss „Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal und Fachpersonalquote in Einrichtungen für erwachsene Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Bedarf“ (siehe Anhang 7)	
Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf	Gemäss dem ermittelten Unterstützungsbedarf der aufgenommenen Personen nach RAI/RUG oder BESA, muss der Anteil an Mitarbeitenden in den verschiedenen Funktionsstufen folgendem Qualifikationsschlüssel entsprechen: Funktionsstufe 3 <sup>8</sup> : 20% ↳ davon 3a <sup>9</sup> : im Minimum 16% ↳ davon 3b <sup>10</sup> : maximal 4% anrechenbar Funktionsstufe 3 und 2: im Minimum 50%	
	Eine Erhöhung des Anteils an Pflegepersonal in Funktionsstufe 2 und 3 ist möglich.  Damit die notwendige pflegerische Versorgung jederzeit gewährleistet werden kann, beträgt der Mindestbestand an Pflegepersonal 520 Stellenprozente.	

<sup>6</sup> Anrechnung des Betreuungspersonals (inkl. Pflege-, Therapie-, Beschäftigungspersonal) ohne Leitung/Administration der Gesamteinstitution und ohne Praktikantinnen/Praktikanten; auf der Basis von 340 Öffnungstagen und des zentralen Systems

<sup>7</sup> Anrechnung des Betreuungspersonals (inkl. Pflege-, Therapie-, Beschäftigungspersonal) ohne Leitung/Administration der Gesamteinstitution und ohne Praktikantinnen/Praktikanten; auf der Basis von 340 Öffnungstagen und des zentralen Systems

<sup>8</sup> Gemäss den in der Wegleitung zur Einreichung des Stellenplans hinterlegten anerkannten Bildungsabschlüssen zu den drei Funktionsstufen

<sup>9</sup> Die Einordnung in Funktionsstufe 3a bleibt dem Personal vorbehalten, welches die Verantwortung für den Pflegeprozess trägt.

<sup>10</sup> Fachpersonen Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. FA (Berufsprüfung), Dipl. Hebammen oder Rettungssanitäter ohne Berufserfahrung in der Pflege, Dipl. Pflegefachpersonen Diplommiveau (DN) I

### 2.2.3 Vertrauenswürdigkeit Personal Art. 52 SLV

Heime sind verpflichtet, die Vertrauenswürdigkeit von allen Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Bewohnenden in Kontakt kommen, vor Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

In Heimen für Personen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf bestätigt die Trägerschaft im Rahmen der Selbstdeklaration IL und FL, dass deren Vertrauenswürdigkeit anhand aktueller Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister überprüft wurde. Die Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeitenden mindestens alle 5 Jahre, anhand aktueller Privat- und Sonderprivatauszüge, ist im Betriebskonzept festzuhalten.

## 2.3 Ärztliche und pharmazeutische Versorgung – Art. 40 – 42 SLV

### 2.3.1 Ärztliche Versorgung

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass die medizinische Versorgung gemäss Wunsch der Bewohnerinnen/der Bewohner oder deren gesetzlichen Vertretungen erfolgt.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass die freie Arztwahl gewährleistet ist.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer Heimärztin/eines Heimarztes. Dazu gehören:

- die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung derjenigen Bewohnerinnen/Bewohner, deren medizinische Versorgung nicht bereits durch eine Hausärztin/einen Hausarzt gewährleistet wird
- die Verfügbarkeit der Heimärztin/des Heimarztes
- die Regelung der Stellvertretung der Heimärztin/des Heimarztes bei Abwesenheit
- die Regelung der Notfallversorgung rund um die Uhr
- die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Heim- und Hausärztin/-arzt, insbesondere betreffend Medikamentenverordnung und dem Arzneimittelsortiment
- die Aufgaben der Heimärztin/des Heimarztes bezüglich Schulung des Personals des Heims
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimärztin/des Heimarztes in der pharmazeutischen Versorgung der Institution (gemäss nachfolgendem Artikel), falls dafür kein/e Apotheker/in zuständig ist

Die/der vertraglich verpflichtete Heimärztin/Heimarzt verfügt über eine Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin/Arzt im Kanton Bern.

### 2.3.2 Pharmazeutische Versorgung

Eine Bewilligungsinhaberin/ein Bewilligungsinhaber, die/der keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke besitzt, regelt mit einer verantwortlichen Medizinalperson (Apothekerin/Apotheker oder Ärztin/Arzt) die patientenspezifische Arzneimittelversorgung.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der vertraglich verpflichteten Medizinalperson bezüglich des fachgerechten Umgangs mit Heilmitteln (inkl. Betäubungsmitteln) in Heimen. Dazu gehören:

- die Aufsicht und Kontrolle der Räumlichkeiten und Ausrüstungen der pharmazeutischen Versorgung
- die Aufsicht und Kontrolle des Warenbewirtschaftungsprozesses (Wareneingang, Lagerung bis Anwendung oder Entsorgung) im Umgang mit Arzneimitteln
- die Aufsicht und Kontrolle der Bereitstellung von Arzneimitteln
- das System der Qualitätssicherung inkl. Dokumentation
- die Durchführung von jährlichen Selbstkontrollen anhand der "Checkliste Umgang mit Arzneimitteln" (s. Anhang 8)<sup>11</sup>
- die Regelung der Stellvertretung der Medizinalperson bei Abwesenheit

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, der für die pharmazeutische Versorgung zuständigen Medizinalperson, sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die vertraglich verpflichtete Medizinalperson verfügt über eine Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin/Apotheker oder als Ärztin/Arzt im Kanton Bern.

## 2.4 Räumlichkeiten und Einrichtungen – Art. 43 – 45 SLV sowie Art. 3 – 5 SLDV

In Heimen ist die Hindernisfreiheit nach der SIA-Norm 500 (Hindernisfreie Bauten) zu gewährleisten (Art. 3 SLDV). Der/die Inhaber/in der Betriebsbewilligung weist nach, dass im Heim folgende Vorgaben eingehalten werden:

Leistungsprozess	Richtlinien zur Infrastruktur
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen gemäss Art. 5 SLDV</li> <li>- "Anforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen)" (siehe Anhang 9)</li> </ul>
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen gemäss Art. 5 SLDV</li> <li>- "Betriebsbewilligung für stationäre Institutionen für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, Richtraumprogramm" (siehe Anhang 10)</li> </ul>
Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf	Anforderungen gemäss Art. 4 SLDV

Als Nachweis sind der Bewilligungsbehörde elektronisch lesbare Grundrisspläne der Innenräume der Institution, in einem allgemein zugänglichen Format wie bspw. PDF, einzureichen.

<sup>11</sup> s. [www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch) -> Dienstleistungen -> Formulare, Gesuche und Bewilligungen nach Organisationsstruktur -> Formulare, Gesuche und Bewilligungen Gesundheitsamt -> Pflege- und Wohnheime -> Weitere Anhänge

## 2.5 Betriebskonzept – Art. 53 und 54 SLV

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber verfügt über ein aktuelles Betriebskonzept, das mindestens folgende Inhalte aufweist:

- Leitbild, das die Vision und die Leitwerte der Institution enthält
- Leistungsangebot und Zielgruppen der Institution,
- Aufnahme- und Ausschlusskriterien,
- aktuelles Organigramm mit Angabe:
  - der Funktionen der organisatorischen Einheiten
  - der Namen der Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber von Institutions- und Fachleitung
- Führungsgrundsätze und deren Instrumente
- Gestaltung der Beziehungen zu den Bewohnerinnen/Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretungen
- Gestaltung der institutionellen Zusammenarbeit mit Anspruchsgruppen und Partnern
- interner und externer Beschwerdeweg. Dazu gehören die Kontaktdaten der unabhängigen Beschwerdestelle und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten sind öffentlich zugänglich und werden zuhänden der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretungen dokumentiert.
- Umgang mit Krisen und Notfällen sowie der Organisation der Notfallkommunikation, Notlagen- und Katastrophenplanung<sup>12</sup>.
- Schutz und Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner
- Hygiene, insbesondere Prävention von und zum Umgang mit übertragbaren Krankheiten, mit potenziell infektiösem Material und Stichverletzungen
- Qualitätsmanagement (QM) mit Angabe der:
  - strategischen Verantwortung der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers
  - Entwicklungs- und Wirkungsziele der Gesamteinstitution sowie der einzelnen Leistungsangebote
  - Sicherstellung der Qualität des Führungs- und Organisationsprozesses
  - Sicherstellung der Qualität der einzelnen Leistungsprozesse Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege
  - systematischen und kontinuierlichen Entwicklung der Qualität der Leistungserbringung in der Institution
  - Vorgehensweise bei Abweichungen von Qualitätszielen
  - periodischen Überprüfung und Überarbeitung der konzeptuellen Grundlagen (im Minimum alle 5 Jahre)

## 2.6 Betreuungsvertrag Art. 54 SLV

Das Heim schliesst mit allen Bewohnenden einen Betreuungsvertrag ab, in dem insbesondere die nachfolgend aufgeführten Elemente geregelt werden:

- die durch das Heim zu erbringenden Leistungen,
- die durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu entrichtenden Tarife und die Modalitäten der Rechnungsstellung,
- die Vertragsdauer sowie die Modalitäten bei Kündigungen,
- das Vorgehen bei allfälligen Beanstandungen,
- die Regelung der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung,
- den Hinweis auf die für das Heim verbindlichen Grundlagen wie Konzepte, Reglemente und Ähnliches,
- den Hinweis auf die externe Stelle für Beanstandungen

<sup>12</sup> Die Notlagen- und Katastrophenplanung sind nur im Betriebskonzept für Alters- und Pflegeheime aufzuführen. Für Heime für Menschen mit behinderungs- oder suchtsbedingtem Unterstützungsbedarf sind Ausführungen dazu nicht notwendig.

- die übrigen wesentlichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien.
- Dem Bewilligungsgesuch ist ein Muster des Betreuungsvertrages beizulegen.

## 2.7 Fachkonzept – Art. 39 SLV

Jedes Heim verfügt über ein Fachkonzept, das im Minimum die nachfolgenden aufgeführten Aspekte der Leistungserbringung beschreibt.

### 2.7.1 Fachkonzept in Heimen für Menschen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf

In Heimen für Menschen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf sind im Fachkonzept folgende Aspekte auszuführen:

- Austrittsverfahren
- Betreuungsprozess (inkl. dessen wirksamen und wirtschaftlichen Erbringung) und dessen Dokumentation (schliesst Verlaufsdocumentation für jede Bewohnerin/jeden Bewohner ein)
- Entwicklungsplanung/Förderplanung
- Regelungen des Zusammenlebens (Hausordnung, Öffnungszeiten – wenn relevant),
- Aktivitäten/Aktivierung
- Freizeitgestaltung/Ferien
- Prävention und Umgang mit Gewalt
- Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen (siehe Anhang 11)
- Umgang mit den verschiedenen Aspekten der Sexualität (siehe Anhang 12)
- Gesundheitsförderung
- ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung
- Suchtprävention und Umgang mit Suchtmitteln
- Umgang mit Sterben und Tod
- systematischen Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und Selbständigkeit der Bewohnenden
- Entscheidungsprozesse bei fehlender/eingeschränkter Handlungsfähigkeit

In Heimen für Menschen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, welche Personen mit Pflegebedarf aufnehmen, sind zusätzlich folgende Aspekte auszuführen:

- zielgruppenspezifischen Pflege,
- Umsetzung und Dokumentation des Pflegeprozesses,
- Umsetzung eines kompetenzgerechten Einsatzes des Pflegepersonals,
- Zusammenarbeit des Pflegepersonals mit den Hausärztinnen/Hausärzten und Heimärztinnen/Heimärzten sowie zum Einbezug von Konsiliarärztinnen/Konsiliarärzten,
- Erreichbarkeit des Pflegepersonals am Tag und in der Nacht; unter der Voraussetzung, dass:
  - o Innert weniger als 10 Minuten jemand bei der Bewohnerin/dem Bewohner ist, der die Situation einschätzen und entsprechende Hilfe anfordern kann.
  - o Innert weniger als 30 Minuten eine qualifizierte Fachperson (diplomierte Fachperson auf Funktionsstufe 3a oder Ärztin/Arzt) bei der Bewohnerin/dem Bewohner ist, die qualifizierte Hilfe leisten kann.
- Umsetzung der Forderungen zur palliativen Versorgung gemäss „Konzept zu Palliative Care“ (siehe Anhang 13)

## 2.7.2 Fachkonzept in Alters- und Pflegeheimen

In Alters- und Pflegeheimen sind im Fachkonzept folgende Aspekte auszuführen:

- Prozess, Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Erfassung des Unterstützungsbedarfes, bei der Planung und der Erbringung der Unterstützungsmassnahmen (inkl. Organisation der Pflege über 24 Stunden)
- Handlungsanleitungen zur zielgruppenspezifischen Pflege
- Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen Erbringung der Unterstützungsleistungen
- Organisation der heimärztlichen Versorgung (Aufgaben, Verantwortlichkeiten, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- Regelung der pharmazeutischen Prozesse und Organisation der pharmazeutischen Versorgung mit zuständiger Medizinalperson (Aufgaben, Verantwortlichkeiten, interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- Angebote zur Alltagsgestaltung der Bewohnenden
- Handlungsanleitung zum Führen der Verlaufsdocumentation und zur Sicherstellung des Datenschutzes (Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen)

## 2.8 Abdeckung Betriebsrisiko (Art. 55 SLV)

Jedes Heim muss das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abdecken. Die Trägerschaft hat auf dem Gesuchformular zur Betriebsbewilligung das Vorhandensein einer ausreichend hohen und ab dem Datum der Betriebsbewilligung gültigen Versicherungspolice zu bestätigen.

## 3. Weisung

Die Vorsteher des Amtes für Integration und Soziales sowie des Gesundheitsamtes erlassen betreffend Vollzug der Artikel 89a und 90 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG), der Artikel 36, 37, 39 – 45, 47 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und der Artikel 3 – 5 der Direktionsverordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLDV), die im Dokument genannten Anforderungen zur Betriebsbewilligung für Heime.

Mit ihren Unterschriften setzen sie die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime am **1. Januar 2022** in Kraft.

Diese ersetzen die „Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime“ vom 01. Februar 2018.

Bern, 31.12.2021

Amt für Integration und Soziales

Manuel Michel  
Amtsvorsteher

Gesundheitsamt

Fritz Nyffenegger  
Amtsvorsteher

#### 4. Anhangsverzeichnis

- Anhang 1 Selbstdeklaration Institutionsleitung für Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen, GSI, 2022
- Anhang 2 Selbstdeklaration Institutionsleitung für Heime mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, GSI 2022
- Anhang 3 Selbstdeklaration Fachleitung für Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen, GSI, 2022
- Anhang 4 Selbstdeklaration Fachleitung für Heime mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, GSI 2022
- Anhang 5 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE – Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 (Stand 13.09.2007)
- Anhang 6 Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen, Bereich B vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Bern vom 1. Januar 2013
- Anhang 7 Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal und Fachpersonalquote für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, GEF, Juli 2013
- Anhang 8 Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln, GSI 2020
- Anhang 9 Anforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen), GEF, August 2017
- Anhang 10 Betriebsbewilligung für stationäre Institutionen für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, Richtraumprogramm, GEF, Juli 2015
- Anhang 11 Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen, GEF, November 2014
- Anhang 12 Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen, Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention, Bern, 25. November 2011
- Anhang 13 Konzept zu Palliative Care, GEF, Mai 2015